

BGer 6B 653/2020 vom 30. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_653_2020

FR: TF 6B 653/2020 du 30 juin 2020

IT: TF 6B 653/2020 del 30 giugno 2020

Regeste

Rechtsverweigerung, Nichtanhandnahme | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt trat mit Entscheid vom 7. Mai 2020 auf eine Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 21. Mai 2015 nicht ein. Zur Begründung führt es aus, dass die Beschwerde bei weitem verspätet sei. Zudem seien alle Rechtsmittel gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 21. Mai 2015 rechtskräftig ausgeschöpft. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt.

E. 3

Im vorliegenden Verfahren kann es nur darum gehen, ob die Vorinstanz auf die Beschwerde zu Unrecht nicht eingetreten ist. Damit setzt sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht auseinander. Er äussert sich vielmehr zur materiellen Seite der Angelegenheit und rügt in diesem Zusammenhang eine wiederholte Verletzung des Willkürverbots, eine wiederholte Verweigerung des rechtlichen Gehörs und eine wiederholte Verweigerung seiner Teilnahmerechte bei Beweiserhebungen. Da nicht Verfahrensgegenstand, kann sich das Bundesgericht damit nicht befassen. Eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz fehlt. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht, inwiefern der Nichteintretensentscheid gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Ausnahmsweise kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.